

# RS OGH 1997/11/25 5Ob2330/96z, 5Ob490/97p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1997

## Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §14 Abs3

## Rechtssatz

Unter einer "Veränderung an den gemeinsamen Teilen und Anlagen der Liegenschaft" sind offenbar wichtige Veränderungen im Sinne des § 834 ABGB zu verstehen, die nicht im Wohnungseigentum stehende Teile betreffen. Aber nicht jede unter § 834 ABGB subsumierbare "wichtige Veränderung" berechtigt zur Anrufung des Gerichts nach § 14 Abs 3 WEG. Wie der Gesetzestext ("Veränderung an den gemeinsamen Teilen und Anlagen ..") in Verbindung mit den Genehmigungskriterien und der Verweisung auf § 13 Abs 2 WEG erkennen läßt, kommen hier in erster Linie wichtige Veränderungen baulicher Art, aber auch Widmungsänderungen in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2330/96z  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 5 Ob 2330/96z
- 5 Ob 490/97p  
Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 490/97p  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108761

## Dokumentnummer

JJR\_19971125\_OGH0002\_0050OB02330\_96Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)